

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1889**

345 (17.12.1889)

# Beilage zu Nr. 345 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 17. Dezember 1889.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 14. Dez. 4. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Herrn Geheimrath Serger.

Unserem vorläufigen Bericht in Nr. 343 (Hauptblatt) haben wir nachzutragen:

Ueber den Gesetzentwurf betr. die Vereinigung der Gemeinde Güntersthal mit der Stadtgemeinde Freiburg berichtet namens der Kommission für Justiz und innere Verwaltung Geh. Referendar Haas. Nach dem seitens der Grob. Regierung vorgelegten Gesetzentwurf solle dem Antrag der beteiligten Gemeinden entsprechend die Gemeinde Güntersthal auf 1. Januar 1890 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Freiburg vereinigt werden. Der bezügliche Beschluß der Gemeindeversammlung Güntersthal sei unterm 27. Dezember 1888 einstimmig gefaßt und seitens der nichtbürgerlichen Einwohner von Güntersthal unterm 28. Dez. zu demselben die Zustimmung erteilt worden. Ebenso sei der Beschluß des Bürgerausschusses der Stadtgemeinde Freiburg über die Vereinigung der beiden Gemeinden einstimmig, und zwar unterm 1. März d. J. erfolgt. Da aber nach § 4 der Gemeindeordnung keine bestehende Gemeinde aufgelöst werden könne, außer im Wege der Gesetzgebung, sei zu prüfen, ob ungeachtet der Zustimmung der Beteiligten der beabsichtigten Vereinigung der beiden Gemeinden etwa kommunale Interessen oder sonstige staatliche Rücksichten im Wege ständen.

Die Gemeinde Güntersthal, die erst im Jahre 1806 nach Aufhebung des bis dahin dort bestehenden Frauenklosters gebildet wurde, zähle gegenwärtig 592 Einwohner, darunter 50 ortsanwesende Bürger, mit einem umlagepflichtigen Gesamtvermögen von 826 403 M., sei 3-4 Kilometer vom Centrum der Stadt Freiburg und etwa 1 Kilometer von der Grenze der Gemarkung Freiburg entfernt. Die ganz von der Gemarkung Freiburg umschlossene Gemarkung Güntersthal umfasse ein Areal von 102 Hektar, das übrigens zum größten Theil im Eigentum des Grob. Domänenraths, des Rechtsnachfolgers des aufgehobenen Frauenklosters, sich befinde, so daß schon aus diesem Grunde größere landwirtschaftliche Betriebe in der Gemeinde sich nicht finden. Die Einwohner der Gemeinde seien in ihrer überwiegenden Mehrzahl jetzt schon in ihrem Erwerbseben mit der Stadt Freiburg eng verbunden und es könne für dieselben daher nur förderlich sein, wenn diese tatsächliche Zusammengehörigkeit sich infolge der gesetzlichen Vereinigung noch mehr entwickle. Außerdem würden die Einwohner Güntersthals durch die Vereinigung auch finanziell entlastet, insofern die durchschnittlich 48 Pf. betragende Gemeindeumlage sich auf 35 Pf. ermäßigen und außerdem das von der Stadt Freiburg bisher erhobene Pflastergeld in Wegfall kommen würde. Dieser Entlastung stände allerdings eine durch die Ausdehnung der städtischen Verbrauchssteuern sich ergebende Belastung gegenüber, auch habe die Verlegung der Gemeindeverwaltung vielleicht manche Unbequemlichkeiten im Gefolge. Jedoch seien die Vortheile für Güntersthal zweifellos überwiegend. Weniger in die Augen springend, weil zum großen Theil erst in der Zukunft hervortretend, seien die aus der Vereinigung für die Stadt Freiburg sich ergebenden Vortheile. Immerhin habe aber die Stadt wegen der landschaftlichen Schönheit des Geländes der Gemarkung Güntersthal und zur Ermöglichung einer entsprechenden Bebauung desselben in der Vereinigung ein Interesse, das zunehme, je mehr die Stadt sich gegen Güntersthal zu ausdehne. Wenn sonach die geplante Vereinigung der beiden Gemeinden in deren Interesse liege, so könne auch aus allgemeinen staatlichen Interessen ein Bedenken nicht geltend gemacht werden, da es im Interesse des Staats nur befürwortet werden könne, wenn an Stelle von kleineren Gemeindeverbänden größere und damit leistungsfähigere treten. Auch der Vollzug der Vereinigung biete keine Schwierigkeiten.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes anlangend, so könne die im § 1 des Gesetzes ausgesprochene gänzliche Auflösung der Gemeinde Güntersthal nur gebilligt werden. Die nach § 161 ff. der Gem.-O. an sich mögliche Vereinigung der beiden Gemeinden zu einer zusammengefügten Gemeinde, die in diesem Fall nach der Vorschrift des Gesetzes von jeder Gemeinde besondere Vertreter aus dieser Gemeinde in den gemeinsamen Verwaltungskörper zu wählen wären, zwei verschiedene Interessentkreise schaffen, die leicht in Interessentkollisionen gerathen könnten. Die Kommission sei deshalb mit dem § 1 des Entwurfs einverstanden, ebenso mit den §§ 2 und 3, die mit den betr. gesetzlichen Vorschriften im Einklang ständen. Was insbesondere den Bürgernutzen in Güntersthal betreffe, der in § 3 des Entwurfs im Anschluß an § 65 der Städteordnung geregelt werde, so besitze derselbe nur im Genuß von 6,54 Ar Arrend für 67 Beteiligte, sei somit unbedeutend.

In den §§ 4-6, welche von der Zweiten Kammer im Einverständnis mit der Grob. Regierung dem Regierungsentwurf beigefügt worden seien, werde für die Zeit bis zur Erneuerung der städtischen Kollegien den Einwohnern von Güntersthal eine Vertretung im Stadtrath und Stadterordnetenkollegium gewährt. Auch damit sei die Kommission einverstanden, da diese Regelung für die

Gemeindeverwaltung Freiburg nur wünschenswerth sein könne. Ein Anspruch der Gemeinde Güntersthal auf gleiche Vertretung für die Zukunft ergebe sich hieraus nicht; bei der Erneuerung der städtischen Kollegien sei es vielmehr dem Willigkeitsgefühl der Wähler überlassen, die Einwohner von Güntersthal in angemessener Weise an der städtischen Verwaltung theilnehmen zu lassen.

Namens der Kommission stelle er den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung zuzustimmen und über diesen Gegenstand in abgekürzter Form zu berathen.

Da gegen die vorgeschlagene Form der Berathung weder seitens der Vertreter der Grob. Regierung, noch seitens der Mitglieder des Hauses Einwendungen erhoben werden, wird von dem Präsidenten die allgemeine und spezielle Diskussion verbunden und da niemand das Wort ergreift, der Gesetzentwurf sofort zur Abstimmung gebracht und in namentlicher Abstimmung nach dem Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Ueber den weiteren Gesetzentwurf betr. die Vereinigung der Gemeinde Haslach mit der Stadtgemeinde Freiburg berichtet gleichfalls Geheimrath Haas namens der Kommission für Justiz und Verwaltung. In ähnlicher Weise wie bezüglich der Gemeinde Güntersthal werde auch die Vereinigung der Gemeinde Haslach mit der Stadtgemeinde Freiburg von diesen beiden Gemeinden beantragt, wenn auch die Wünschbarkeit dieser Maßnahme hier mehr auf Seite der Stadt als auf Seite der kleinen Gemeinde liege. Der bezügliche Beschluß sei von der Gemeindeversammlung Haslach unterm 3. März mit 41 gegen 1 Stimme, vom Bürgerausschuß Freiburg unterm 10. April d. J. einstimmig gefaßt worden. Die Gemeinde Haslach, welche gegenwärtig 674 Einwohner, darunter 56 amwesende Ortsbürger mit einem umlagepflichtigen Gesamtvermögen von 2 820 375 M. zählt, umfasse ein Areal von 322 Hektar, somit rund 960 Morgen, von dem über 100 Morgen sich im Eigentum der Stadt bzw. von Stiftungen befinden. Die Gemarkung reiche bis unmittelbar an das bebauete Gebiet der Stadt, die Erweiterung des städtischen Gebiets in dieser Richtung sei daher für die Entwicklung der Stadt notwendig, umso mehr als auf der Gemarkung Haslach für gewerbliche Zwecke Wasserkräfte, der Hölzerelekt und Kanalanal, verfügbar seien. Wenn sonach die Vereinigung wesentlich im Interesse der Stadt liege, so seien doch auch die der Gemeinde Haslach hieraus erwachsenden Vortheile nicht zu unterschätzen, insbesondere der Wegfall des lästigen Pflastergeldes. Die Gemeindefinanzen würden sich zwar für die Einwohner von Haslach nur um etwa 2 1/2 Pf. mindern. Dagegen ständen dieser Gemeinde für die Zukunft erhebliche Erhöhungen des Armenaufwands, sowie beträchtliche Aufwendungen für Schulen, Straßen und Wasserversorgung in Aussicht; die letzteren Unternehmungen würden aber von dem größeren städtischen Gemeinwesen jedenfalls bald und sicherer ausgeführt. Auch sei nicht außer Acht zu lassen, daß die Grundstücke in Haslach infolge der Vereinigung mit der Stadt zweifellos eine Werthserhöhung erfahren würden. Auch im allgemeinen staatlichen Interesse ständen der Vereinigung Bedenken nicht entgegen, so wenig wie dieselbe nach dem Ausgeführten den Interessen der beiden Gemeinden selbst widerspreche. Ueber den Vollzug der Vereinigung sei in den wesentlichen Punkten zwischen den beiden Gemeindeverwaltungen ein Einverständnis erzielt worden. An dem Bestand der evangelischen Pfarrei Haslach werde selbstverständlich nichts geändert.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs seien mit einer Ausnahme hinsichtlich des Bürgerrechts dieselben, wie in dem Gesetz über die Vereinigung der Gemeinde Güntersthal mit Freiburg. In der genannten Beziehung bestimme § 3 des vorliegenden Entwurfs, daß in den Bürgernutzen aus dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes angebotenes aber noch nicht angetretenes Bürgerrecht in der Gemeinde Haslach bestünde, und bis zum 1. Januar 1900 das 25. Lebensjahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet haben. Auch hiergegen habe die Kommission Bedenken nicht geltend zu machen. Der Bürgernutzen in Haslach sei übrigens nicht sehr bedeutend; es bestühe ein Armenzins von 20 Morgen Wiesen für 77 Berechtigte, außerdem werde der Ertrag eines 9 Morgen großen Waldes alle 20-25 Jahre unter die gleiche Anzahl von Berechtigten vertheilt.

Wie bei dem Gesetz betr. die Vereinigung von Güntersthal mit Freiburg seien auch hier seitens der Zweiten Kammer wegen der Vertretung der Einwohner von Haslach in den städtischen Kollegien bis zu deren regelmäßigen Erneuerung Zusatzbestimmungen, die §§ 4-6, beschlossen worden, gegen welche die Kommission ebenfalls nichts zu erinnern habe.

Der Antrag der Kommission gehe dahin, dem Gesetzentwurf in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung die Zustimmung zu erteilen und über den Gegenstand in abgekürzter Form zu berathen.

Der Präsident erklärt, er setze voraus, daß auch hier das Hohe Haus der beantragten abgekürzten Form der geschäftlichen Behandlung zustimme.

Präsident H. Doll glaubt noch zwei Gesichtspunkte besonders hervorheben zu sollen, zunächst könne die Frage

angeworfen werden, in wiefern es überhaupt wünschenswerth erscheine, daß unsere großen Städte eine weitere Vergrößerung erfahren. Bereits früher sei ein Gesetz über die Vereinigung der Gemeinde Mühlburg mit der Stadtgemeinde Karlsruhe erlassen worden und es stehe zu erwarten, daß auch bezüglich anderer Städte in der nächsten Zeit Anträge auf Einverleibung benachbarter kleinerer Gemeinden gestellt würden. Es könne nun aber einem Zweifel nicht unterliegen, daß die weitere Vergrößerung unserer großen Städte, wenn sie auch vom ökonomischen Standpunkt aus viel für sich habe, vom religiös-sittlichen und geistlichen Standpunkt aus manchen Einwendungen ausgesetzt sei, die in dem hier vorliegenden Fall allerdings außer Betracht bleiben könnten, weil hier auch das räumliche Gebiet der Stadt eine größere Ausdehnung erfähre. Wo aber die Landbevölkerung in großer Zahl in die Städte ströme, ohne daß auch das Gebiet der Städte sich ausdehne, seien mit einer solchen Vergrößerung erhebliche Gefahren für die Erhaltung günstiger sittlicher Zustände verbunden.

Sodann sei noch zu beachten, ob nicht infolge der Vereinigung der beiden Gemeinden etwa auch die bestehende kirchliche Abgrenzung eine Aenderung erfahren werde. Der Herr Berichterstatter habe dies als selbstverständlich ausgeschlossen bezeichnet. Immerhin sei es aber denkbar, daß eine solche Aenderung vielleicht in späterer Zeit erfolge, und dies müßte er von seinem Standpunkt aus beklagen, weil die Pastoration, die kirchliche Bedienung der Angehörigen einer Konfession in einer großen Stadt gegenüber dem Land erschwert ist. Die Gemeinde Güntersthal komme hier nicht in Betracht, da dort nur eine kleine Anzahl Protestanten wohne, die, wie bisher, zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse auf Freiburg angewiesen seien. Haslach dagegen, das eine eigene evangelische Pfarrei bildet, werde künftig, obwohl in Freiburg eine Abgrenzung in Pfarochien bis jetzt nicht erfolgt sei, eine abgegrenzte Pfarodie bilden, und aus diesem Grunde könne er von seinem Standpunkt aus die Vereinigung nur begrüßen, da damit ein Anfang für die Abgrenzung der Stadt Freiburg in Pfarochien gegeben sei, eine solche Abgrenzung aber für alle größeren Städte als wünschenswerth bezeichnet werden müße.

Ganz ohne Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse der beiden Gemeinden werde aber der vorliegende Gesetzentwurf doch nicht bleiben, da die bisherige Gemarkungsgrenze zu existiren aufhört und deshalb eine neue Grenzlinie für die parochiale Eintheilung geschaffen werden müsse. Es sei allerdings zu wünschen, daß hierbei die jetzige Gemarkungsgrenze beibehalten werde. Eine Verückung der Grenzlinie werde namentlich dann von Bedeutung sein, wenn einmal in einer der beiden Pfarreien das Gesetz über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse zur Anwendung gelangen sollte.

Er könne daher sich dahin zusammenfassen, daß die beabsichtigte Vereinigung der beiden Gemeinden auch kirchlicherseits zu begrüßen sei, sofern an dieselbe sich nicht eine Aenderung der bisherigen Trennung in kirchlicher Beziehung anschließt, da mit Beibehaltung der seitherigen Pfarrei Haslach für Freiburg der Anfang einer werthvollen parochialen Eintheilung gemacht sei.

Der Präsident bringt hierauf, da Niemand weiter das Wort ergreift, den Gesetzentwurf zur Abstimmung und es wird derselbe nach dem Kommissionsantrag in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Hierauf werden die Berichte der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen für 1886/87 erstattet und die Nachweisungen sämmtliche für unbeanstandet erklärt, worüber wir auf den vorläufigen Bericht verweisen.

Alsdann wird in die Berathung des letzten Gegenstandes der Tagesordnung, des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf betr. die Vorzugs- und Unterpfandsrechte eingetreten.

Der Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. v. Notteck berichtet zunächst einen sinnenstellenden Druckfehler auf Seite 12 des Kommissionsberichts, wo es Zeile 3 v. u. statt „Zeit vom 1. Jan. 1894“ — „Zeit bis zum 1. Jan. 1894“ heißen müsse, und führt sodann aus: Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, der seit 1874 eine zu diesem Zweck berufene Kommission beschäftigte, sei Ende des Jahres 1887 fertig gestellt worden. Wenn nun auch die Kritik, die f. Zt. an dem Entwurf geübt wurde, nicht überall zu dem gleichen Urtheil führe und Manches an dem Entwurf dem Tadel begegne, so seien doch auch die Tabler darin einig, daß dieser Entwurf in seinen Hauptzügen anzunehmen sei, da sonst die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Civilrechts nochmals auf eine lange Reihe von Jahren hinausgeschoben werden würde. Man dürfe deshalb annehmen, daß spätestens etwa nach zehn Jahren der Entwurf als Gesetz zur Einführung gelangen werde. Redner seinerseits könne nur wünschen, daß die Einführung möglichst bald erfolge, da dieselbe nicht nur für das Rechtsleben, sondern auch für das politische Leben überhaupt von Bedeutung sein werde, insofern als das einheitliche Recht auch das nationale Gefühl stärken werde. Wenn auch die Einführung eines neuen Civilrechts für den Einzelnen mit Opfern der Arbeit verbunden sei, so werde man sich doch im Hinblick auf das große Ziel dieser Arbeit gerne unterziehen.

Wenn gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf nun

die Frage aufgeworfen wurde, warum überhaupt im gegenwärtigen Zeitpunkt noch Änderungen unseres Civilrechts vorgenommen würden, so genüge als Antwort der Hinweis darauf, daß dieser Entwurf eine Aenderung des bermalen bestehenden Rechts lediglich nach der Richtung bezwecke, damit die bis zum Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Pfandrechte auch nach dem Inkrafttreten desselben in Geltung bleiben können, denn wenn auch der Begriff des hypothekarischen Rechts nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs derselbe sei, wie im bisherigen Recht, nämlich das Recht, für eine Forderung aus einer Liegenschaft Befriedigung zu verlangen, so seien doch im übrigen die Vorschriften des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs bezüglich der Entstehung der Pfandrechte, der Art und Weise ihrer Wahrung und Beurkundung grundverschieden von den Vorschriften des Landrechts. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs kenne nur Vertragspfandrechte, keine gesetzlichen, und abgesehen von der Zwangshypothek keine gerichtlichen Pfandrechte, und nur Pfandrechte für bestimmte Forderungen auf bestimmte Liegenschaften. Das Prinzip der Publizität und Spezialität, das er damit für das Pfandrecht aufstelle, sei aber im Landrecht nicht streng durchgeführt. Sodann bestünde auch ein erheblicher Unterschied bezüglich der zum Eintrag der Pfandrechte bestimmten öffentlichen Bücher. Das neue Civilgesetzbuch setze ein nach dem Foliensystem geführtes Grundbuch voraus, wo jedes Grundstück für die Regel ein besonderes Grundbuchblatt habe, während gegenwärtig sowohl das Grundbuch als das Unterpfandbuch zum Eintrag von Vorzugs- und Unterpfandrechten benutzt werden, die Einträge aber chronologisch erfolgen. Es sei daher ohne Weiteres klar, daß ein unvermittelter Uebergang in den neuen Rechtszustand wegen der vielfachen und weittragenden Verschiedenheiten des gegenwärtig geltenden Rechts mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden sein würde und leicht zu Rechtsunsicherheit führen könnte. Es seien deshalb sowohl in dem Entwurf der Grundbuchordnung als in dem Entwurf des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch zur Erleichterung des Uebergangs besondere Uebergangsbestimmungen aufgenommen worden. Den gleichen Zweck nun verfolge der vorliegende Gesetzentwurf, der geeignet sei, die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs so vorzubereiten, daß mit dem Tage dieser Einführung die in der Zwischenzeit erfolgten Eintragungen hypothekarischer Rechte in das Grundbuch als den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende grundbuchmäßige Einträge Geltung haben können. Die gesetzliche Regelung dieses Gegenstands im gegenwärtigen Zeitpunkt, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf bezwecke, werde den doppelten Vortheil bieten, daß einmal eine große Anzahl von Einträgen, die den neuen gesetzlichen Vorschriften nicht mehr entsprechen, gestrichen werden können, wodurch die öffentlichen Bücher entlastet würden, sodann daß jetzt schon eine wünschenswerthe Abschwächung der bestehenden gesetzlichen allgemeinen Unterpfandrechte eintrete, ohne daß jedoch das Recht des Berechtigten beeinträchtigt würde.

Wenn außerdem im Entwurf noch die Aufhebung einzelner Landrechtsätze vorgeesehen sei, deren Aufhebung als absolutes Bedürfnis nicht gerade bezeichnet werden könne, aber an und für sich zweckmäßig sei, so habe die Kommission hiergegen nichts zu erinnern gefunden. Ebenso sei die Kommission damit einverstanden, daß in dem Gesetzentwurf nicht auch Vorschriften über die Führung des Grundbuchs Aufnahme gefunden haben, da dadurch die wohlthätige Wirkung des Gesetzes nicht beeinträchtigt werde.

Geheimerath Dr. Noff ist mit dem Vorredner darin einverstanden, daß es dringend wünschenswerth erscheine, daß ein bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich möglichst bald zu Stande komme und geltendes Recht werde. Wenn der Entwurf auch von einzelnen Seiten heftige Angriffe erfahren habe und man auch in einer Reihe einzelner Punkte anderer Ansicht sein könne, so sei er doch im Ganzen eine Arbeit deutschen Fleißes und so bedeutend, daß er als Grundlage für das künftige Civilrecht wohl zu dienen vermöge. Die Meinungen hätten sich auch in der letzten Zeit, so scheint dem Redner, dahin geklärt, daß auf dem Boden dieses Entwurfs vorgegangen werden solle, und zwar thunlichst rasch, damit die Schwierigkeiten der Uebergangszeit möglichst abgekürzt werden. Hätten wir erst gemeinsames bürgerliches Recht, so würde eine fruchtbare Fortentwicklung des neuen deutschen Rechts durch Wissenschaft und Praxis in erwünschtem Zusammenarbeiten gesichert sein. Das Werk selbst sei namentlich mit Rücksicht auf die Zersplitterung des Civilrechts in Deutschland außerordentlich schwierig und es sei darum nicht zu verwundern, wenn gegen einzelne Theile Bedenken geltend gemacht würden. Jedenfalls dürfe man trotz dieser Einwendungen hoffen, daß der Gesetzentwurf im nächsten Jahrzehnt zur Einführung gelange, und daß, was im Anfang unseres Jahrhunderts hervorragende Deutsche erhofften, die Gewinnung eines gemeinsamen deutschen Rechts, am Ende des Jahrhunderts von der deutschen Nation erreicht werde.

Der vorliegende Gesetzentwurf nun bezwecke für das wichtige Gebiet der Unterpfandrechte die Ueberleitung in den künftigen Rechtszustand, welche jetzt schon erfolgen könne, da anzunehmen sei, daß die Regelung, welche diese Materie im Entwurf gefunden habe, und welche dem in einem großen Theil Deutschlands gegenwärtig geltenden Recht entspreche, eine wesentliche Aenderung nicht erfahren werde.

Die Kommission habe dem Gesetzentwurf eine so freundliche Aufnahme gewährt und nur in einzelnen nicht prinzipiellen Punkten Abänderungen beantragt, daß Redner in der Lage sei, seiner Freude darüber Ausdruck geben zu können, sich in einer Sache, die für das Land eine erhebliche Bedeutung habe, in Uebereinstimmung mit dem hohen Hause zu befinden.

Geheimerath Dr. Noff glaubt, daß es nicht bloß mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung eines neuen Civilrechts, sondern auch ganz unabhängig davon dringendes Bedürfnis sei, auf dem Gebiete des Pfandrechts Wandel zu schaffen, und zwar dahin, daß die Prinzipien der Publizität und Spezialität mehr als im bisherigen Recht zur Anerkennung gelangen. Insbesondere müßten deshalb die allgemeinen und stillschweigenden gesetzlichen Unterpfandrechte aufgehoben oder wenigstens beschränkt werden. Diese beiden Institute seien aus dem römischen Recht zu uns herübergekommen, übrigens nicht überall in Deutschland Rechtens, und auch im Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Recht nicht aufgenommen.

Was insbesondere die gegenwärtige Gestaltung des Mündelpfandrechts bei uns betreffe, so sei der Vormund im Allgemeinen nicht verpflichtet, Sicherheit zu stellen, habe er aber liegenschaftlichen Besitz, so ergreife das gesetzliche Unterpfandrecht des Mündels sofort mit der Uebernahme der Vormundschaft seine sämtlichen Liegenschaften und mache den Vormund dadurch in nicht seltenen Fällen kreditunfähig. Zur Beseitigung dieser für den Vormund oft mißlichen und gefährlichen Folge des allgemeinen Mündelpfandrechts könnte vielleicht die Errichtung eines Mündeldepots beim Amtsgericht beitragen, bei dem der Vormund Obligationen, Wertpapiere, Sparkastenbücher u. dgl. zu deponiren hätte. Alsdann wäre der Vormund nicht in der Lage, über den Grundstock des Vermögens des Mündels zu verfügen, es liege somit noch kein Grund vor, von dem Vermund für den Grundstock Sicherheitsleistung zu verlangen, so wenig wie dies bei staatlichen oder kommunalen Vermögensverwaltern geschieht, die ebenfalls nicht in der Lage seien, über den Grundstock des ihnen anvertrauten Vermögens zu verfügen. Eine Sicherstellung des Mündels würde dann nur bezüglich der Zinsen nöthig fallen, über die der Vormund eben zu verfügen in der Lage wäre. Eine solche Einrichtung werde seitens der Großh. Regierung ohne gesetzliche Grundlage im Verordnungswege getroffen werden können und die Großh. Regierung würde sich durch eine solche Einrichtung den Dank sämtlicher Vormünder erwerben.

Damit wird, da niemand weiter das Wort ergreift, die Generaldiskussion geschlossen und in die Spezialdiskussion eingetreten.

Bezüglich der einzelnen Paragraphen verweist der Berichterstatter im Allgemeinen auf den gedruckten Kommissionsbericht und bemerkt bezüglich des von der Kommission zu § 4 des Entwurfs vorgeschlagenen Abs. 2, daß derselbe lediglich dazu bestimmt sei, jedes Mißverständnis auszuschließen.

Geheimerath Dr. Noff weist darauf hin, daß die in dem Abs. 2 des § 4 nach dem Vorschlag der Kommission zu erwähnende Verpflichtung des Amtsgerichts, auch ohne erfolgte Anzeige von Amtswegen zu prüfen, ob und in wie weit ein Eintrag eines Mündelpfandrechts erforderlich sei, sich schon aus den allgemeinen Bestimmungen des Rechtspolizeigesetzes ergebe, daß aber seitens der Großh. Regierung ein Bedenken dagegen nicht geltend zu machen sei, wenn diese Verpflichtung des Amtsgerichts hier noch besonders hervorgehoben werde.

Führ. v. Rüdiger macht auf einen in dem Kommissionsbericht Seite 15 Zeile 3 von unten enthaltenen Druckfehler aufmerksam, indem es dort statt „Zu § 5 des Entwurfs“ heißen müsse „Zu § 4 des Entwurfs“, womit sich der Berichterstatter einverstanden erklärt.

Zu § 8 Abs. 2 bemerkt der Berichterstatter, daß die Fassung des Regierungsentwurfs es als zweifelhaft erscheinen lasse, ob die Beschränkung des Vormund nur in dem Falle des § 8, nicht auch in den Fällen der §§ 5 ff. zustehe. Nach Ansicht der Kommission, mit welcher sich der Regierungskommissär einverstanden erklärt habe, seien aber die Bestimmungen des § 23 Ziff. 3 und § 24 des Reichspolizeigesetzes auch in den Fällen der §§ 5 ff. anwendbar und die Fassung des § 8 Abs. 2 wolle nur zum Ausdruck bringen, daß die Klage auf Grund des L. R. S. 2161 ff. hier ausgeschlossen sei.

In § 9 Satz 2 wird seitens der Kommission in der letzten Zeile zwischen den Worten „andernfalls aber“ und „von dem gewesenen Mündel“ zur Vermeidung von Unklarheit die Einschaltung des Wortes „nur“ beantragt, womit sich Geheimerath Dr. Noff namens der Großh. Regierung einverstanden erklärt.

Nach § 10 Absatz 1 des Entwurfs kann „die Eintragung des gesetzlichen Unterpfandrechts der Ehefrau nur von der Ehefrau und nur während der Ehe beantragt werden“. Hierzu ist seitens der Kommission beantragt, hinter den Worten „nur von der Ehefrau“ einzufügen: „oder deren Erben“ und hinter den Worten „während der Ehe“ — „und während eines Jahres nach Auflösung der Ehe“.

Der Berichterstatter begründet diesen Abänderungsantrag. Die Kommission habe geglaubt, daß das gesetzliche Unterpfandrecht der Ehefrau ebenso wie das Mündelpfandrecht behandelt werden solle, letzteres könne aber nach § 9 des Regierungsentwurfs der Vormundschaft eingetragen werden; der gleiche Grund wie dort müsse auch hier durchschlagend sein. Da es ferner auch gleichgiltig sein müsse, auf welche Weise die Ehe aufgelöst wurde, ob durch Ehecheidung, durch Tod des Mannes oder durch den der Frau, müsse für den letzteren Fall, den der Auflösung der Ehe durch den Tod der Frau, auch des Rechts der Erben besonders gedacht werden. Die Ehefrau sei ohnehin durch den Entwurf in ihrem Recht für die Zukunft gegenüber dem jetzigen Rechtszustand geschmälert, da bisher ihr gesetzliches Unterpfandrecht ohne jeden Eintrag zu Recht bestanden habe. Man habe deshalb nicht für angezeigt erachtet, in dieser Beschränkung des Rechts der Ehefrau so weit zu gehen, wie der Entwurf

beabsichtigte. Es seien sehr wohl Fälle denkbar, wo der Eintrag des gesetzlichen Pfandrechts nach Auflösung der Ehe ein Bedürfnis sei, wenn z. B. die Ehe nur kurze Zeit gedauert habe, die Gründe der Kommission seien somit wesentlich Billigkeitsgründe.

Regierungskommissär Ministerialrath Heß glaubt, daß die Parallele des § 9 Satz 2 nicht ganz zutrefte. Während es dem Amtsgericht thatsächlich unmöglich sein könne, den Eintrag während bestehender Vormundschaft zu bewirken, wenn z. B. der Vormund stirbt, ehe die erforderlichen Erhebungen ange stellt und danach der Eintrag bewirkt sei, wodurch sich die Möglichkeit einer Nachholung des Eintrags rechtfertigen lasse, sei die Ehefrau immer in der Lage, den Eintrag rechtzeitig zu erwirken. Die vorsichtige Ehefrau könne durch Bevollmächtigte alsbald nach der Eiviltrauung den Eintrag beantragen. Die ganze Tendenz der Gesetzgebung gehe im Gegentheil zu früheren Anschauungen dahin, die Ehefrau als selbstständig und handlungsfähig anzuerkennen; damit gehe aber Hand in Hand, daß auch die Ehefrau den alten Satz: *vigilantibus jura sunt scripta* gegen sich gelten lassen müsse. Die Erben der Ehefrau als solche hätten eine bessere Rechtsstellung als die Erblasferin nicht zu beanspruchen. Werde die Ehefrau von ihren minderjährigen Kindern beerbt, treten diese regelmäßig unter die gesetzliche Vormundschaft des Vaters und haben an dem Vermögen des Vatervormunds das gesetzliche Mündelpfandrecht; seien die Kinder aber sämmtlich oder doch zum Theil volljährig, so habe es die Ehefrau wenigstens 21 Jahre lang unterlassen, den Eintrag zu erwirken, und gerade in einem solchen Falle erscheine es wenig angezeigt, die Erben einer solchen nachlässigen und unvorsichtigen Ehefrau gegenüber den Gläubigern des Ehemanns zu bevorzugen.

Uebrigens komme dieser Frage eine prinzipielle Bedeutung nicht zu.

Geheimerath Dr. v. Döll vermag weder den heutigen Ausführungen des Herrn Regierungskommissärs noch den Ausführungen desselben bei der Kommissionsberatung durchschlagende Bedeutung gegenüber dem Kommissionsantrag beizumessen. Uebrigens sei auch seitens des Herrn Regierungskommissärs anerkannt, daß die Differenz keine prinzipielle sei, sondern nur auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhe. Gegenüber der Bemerkung, daß in der Gesetzgebung zur Zeit die Tendenz prävalire, die Ehefrau selbstständig und handlungsfähig zu machen, so verweise er auf die dem vorliegenden Gesetzentwurf konformen bayerischen und elsass-lothringischen Gesetze, in welchen der Vorschlag der Kommission Anerkennung gefunden habe. Er glaube, daß wesentliche Billigkeitsgründe für den Antrag der Kommission sprechen. Insbesondere von der minderjährigen Ehefrau könne nicht erwartet werden, daß sie die nach dem Regierungsentwurf erforderliche Vorsicht anwende. Auch seien Fälle denkbar, wo die Erben der Ehefrau, die nicht ihre Kinder sind, eine Rücksichtnahme verdienen, z. B. minderjährige Geschwister.

Die Erstreckung des Eintragsrechts auf die Dauer eines Jahres nach Beendigung der Ehe habe, wie seitens des Herrn Regierungskommissärs in der Kommissionsberatung hervorgehoben worden sei, allerdings möglicherweise eine Belastung des Ehemanns und eine Schädigung seines Credits zur Folge. Diese Belastung sei aber immerhin gegenüber dem jetzigen Rechtszustand vermindert und die Kommission habe geglaubt, von dem bisherigen Recht nur soweit abgehen zu sollen, als es die in dem neuen Civilgesetzbuch voraussichtlich zur Geltung gelangenden neuen Rechtsgrundätze erfordern.

Präsident D. Doll glaubt, daß sprachlich in der von der Kommission beantragten Einschaltung statt „und während eines Jahres“ zu setzen sein würde, „oder während eines Jahres“, entsprechend der vorhergehenden Einschaltung „oder deren Erben“.

Der Berichterstatter weist nach, daß die Fassung „und während eines Jahres“ sprachlich richtig ist, da nicht nur die Erben, sondern auch die Ehefrau dieses Recht besitzen.

Gegenüber der Bemerkung des Regierungskommissärs, daß die Ehefrau immer in der Lage sei, den Eintrag zu erwirken, weist der Berichterstatter auf die nicht seltenen Fälle hin, wo die Ehefrau den Eintrag während bestehender Ehe aus Furcht, den ehelichen Frieden zu stören, unterläßt.

Der Antrag der Kommission zu § 10 Abs. 1 wird darauf angenommen.

Zu § 10 Abs. 3 bemerkt der Berichterstatter, daß der Regierungsentwurf nur den regelmäßigen Fall im Auge habe, wo der Ehemann nach L. R. S. 506 gesetzlicher Vormund seiner entmündigten Frau geworden sei. Es sei aber auch möglich, daß ein Anderer als der Ehemann zum Vormund der entmündigten Frau ernannt werde, z. B. wenn der Mann vorher gestorben sei, oder nicht als Vormund vom Amtsgericht bestätigt werde. Diesen letzteren Fall sei von der Kommission vorgeschlagene Abs. 4 zu regeln bestimmt. Zur Hervorhebung des Gegenstandes sei außerdem in Abs. 3 die Einschaltung der Worte „gegen den Ehemann als Vormund“ hinter den Worten „die Eintragung“ beantragt.

Regierungskommissär Ministerialrath Heß stellt zunächst ein in dem Kommissionsbericht zu § 10 Abs. 7 (Seite 9 Zeile 11 von unten) unterlaufenes Mißverständnis richtig. Von der Entmündigung der Ehefrau könne nur während bestehender Ehe die Rede sein. Ueber die Eintragung des eheweiblichen Unterpfandrechts einer nach Auflösung der Ehe entmündigten Frau sich auszusprechen habe die Regierungsbegründung keinen Anlaß gehabt, da der Regierungsentwurf den Eintrag nur während bestehender Ehe zuließ (§ 10 Abs. 1 des Entwurfs).

(Schluß siehe im heutigen Hauptblatte.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garber in Karlsruhe.